

## Informationsblatt zur Masterarbeit

In der Prüfungsordnung (allgemeiner Teil und besonderer Teil) sind die formalen Belange der Masterarbeit geregelt. Dies betrifft u.a. Fristen und Fragen zur Begutachtung. Dennoch bleiben teilweise Fragen zum Ablauf offen, die dieses Informationsblatt ergänzend zu den Informationen der Prüfungsordnung klären soll.

- 1. Anmeldung zur Masterprüfung:** Vor der Anmeldung zur Masterarbeit (Formblatt im Downloadbereich) müssen Sie bei der Studienkoordination die Anmeldung zur Masterprüfung (Formblatt im Downloadbereich) beantragen. Die Studienkoordination prüft dabei, ob die Voraussetzungen entsprechend der Prüfungsordnung vorliegen (bestandene Module).
- 2. Sonderfall: Anmeldung zur Masterprüfung und Masterarbeit bei ausstehenden Modulen:** Nach § 8 der PO Bes. Teil müssen für die Anmeldung zur Masterprüfung die Studienleistungen des ersten und zweiten Studienseesters erbracht sein. Falls ein Pflichtmodul noch nicht abgeschlossen sein sollte, kann beim Prüfungsausschuss (formlos) beantragt werden, die Masterarbeit parallel zu beginnen. Der Prüfungsausschuss wird Ihrem Antrag voraussichtlich nur dann folgen wenn absehbar ist, dass ausstehende Module mit Aussicht auf Erfolg parallel zur Masterarbeit erbracht werden können.
- 3. Themensuche:** Sie suchen einen Betreuer für Ihre Abschlussarbeit und vereinbaren ein Thema. Als Betreuer (=Erstgutachter) kommen Professoren und Akademische Räte in Frage. Sie können ein Thema selbst vorschlagen, andernfalls vergeben die Betreuer das Thema. Im Falle eines eigenen Vorschlags sind unter Umständen mehrere Besprechungen mit dem Betreuer notwendig, bevor das Thema „anmeldereif“ ist (d.h. sich aus einer ersten Idee ein Thema entwickelt hat, das im Rahmen einer Masterarbeit durchführbar ist, z.B. mit Blick auf die Eingrenzung des Themas oder auf empirische Arbeiten).
- 4. Anmeldung zur Masterarbeit:** Das gleichnamige Formblatt im Downloadbereich füllen Sie bitte aus; es wird anschließend vom Betreuer Ihrer Arbeit unterschrieben. Zudem geben Sie den Zweitgutachter an (diesen vorher anfragen). Das Formblatt wird dann bei der Studienkoordination abgegeben oder ins Postfach gegeben. Achtung: keine Anmeldung zur Masterarbeit ohne vorherige Anmeldung zur Masterprüfung! Sie riskieren sonst, dass Ihre Anmeldung zur Masterarbeit nichtig ist und verlieren ggf. Zeit und/oder das Thema!
- 5. Sonderfall: externes Zweitgutachten:** Die Universität Tübingen bindet die Zulassung externer Gutachten an enge Voraussetzungen: Zweitgutachter müssen promoviert sein und eine laufende wissenschaftliche Publikationstätigkeit nachweisen. Aus diesem Grund muss ein Wunsch auf eine externe Zweitbegutachtung formlos beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss begründet sein und ihm sind Nachweise beizugeben, aus denen die Promotion und eine laufende wissenschaftliche Publikationstätigkeit der möglichen Zweitgutachter hervorgehen.
- 6. Teilnahme an Forschungsseminaren:** Die Betreuer Ihrer Arbeit bieten Forschungsseminare an, in denen Sie regelmäßig teilnehmen sollen und zu einem abgesprochenen Termin das Konzept Ihrer Arbeit vorstellen sollen. Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihrem Betreuer in Verbindung.
- 7. Begutachtung und Zeugniserstellung:** Die PO sieht vor, dass die Begutachtung und Zeugniserstellung innerhalb von 4 Wochen erfolgen soll (sic!). In aller Regel kann diese Frist eingehalten werden. Zu Fristüberschreitungen kann es jedoch kommen, wenn Sie während der vorlesungsfreien

Zeit abgeben und die Gutachter sich auf Exkursionen, Tagungs- oder Forschungsreisen oder auch im Urlaub befinden. Zu Fristüberschreitungen kann es auch kommen, wenn Abschlussarbeiten gehäuft zu Semesterende abgegeben werden (z.B. zum 30.09. eines Jahres) und zu Semesterbeginn regelmäßig anfallende Sonderaufgaben die Arbeitszeit bindet (z.B. Prüfungen oder Betreuung von Studienanfängern). In diesen Fällen konnte die Begutachtungsfrist in der Vergangenheit wiederholt nicht eingehalten werden, teilweise mit Überschreitung um mehrere Wochen. Bitte beachten Sie dies bei Ihren zeitlichen Planungen. Sie haben gemäß der Prüfungsordnung die Möglichkeit, dann einen anderen Prüfer zu beantragen. Wenig hilfreich sind jedoch wiederholte Anfragen, deren Beantwortung weitere Zeit bindet.

Halder/Götz, Stand: November 2015